

# ZH\_OBERGERICHT SB220286 vom 21. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220286](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220286)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220286 du 21 février 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220286 del 21 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 28. Oktober 2021 meldete die Staatsanwaltschaft am

#### E. 1.1

Der Beschuldigte liess eine Genugtuung von Fr. 400.– zuzüglich 5% Zins seit 27. September 2020 für die erlittene Haft von 2 Tagen beantragen (Urk. 68 S. 1).

#### E. 1.2

Die Strafbehörden haben Ansprüche auf Genugtuung für rechtmässig angeordneten, indes im Nachhinein als unnötig erwiesenen, erlittenen Freiheitsentzug von Amtes wegen zu prüfen (Art. 429 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 StPO in

- 21 - Verbindung mit Art. 431 Abs. 2 StPO). Bei kürzeren Freiheitsentzügen ist die Genugtuung praxisgemäss auf Fr. 200.– pro Tag festzulegen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung rechtfertigen (WEHRENBURG/FRANK in: Niggli/Heer/Wiprächtiger, BSK StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 429 N. 28, vgl. BGE 139 IV 243 = Pra 102 (2013) Nr. 108; Urteile des Bundesgerichts 6B\_506/2015 vom 6. August 2015 und 6B\_196/2014 vom 5. Juni 2014 E. 1.2).

#### E. 1.3

Der Beschuldigte wurde am 27. September 2020, 04.55 Uhr, verhaftet und am nächsten Tag um 19.15 Uhr wieder aus der Haft entlassen und auf freien Fuss gesetzt (vgl. Urk. 14/5; Urk. 14/6; Urk. 14/9). Für diese zwei Hafttage erscheint die beantragte Entschädigung in der Höhe von Fr. 400.– als angemessen und entspricht der Praxis. Somit ist der Beschuldigten antragsgemäss mit Fr. 400.– zuzüglich 5% Zins seit 27. September 2020 aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 2. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 5) erscheint angemessen bzw. ist belegt und ist daher zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausgangsgemäss ausser Ansatz. Die weiteren Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung setzen sich je aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen (§ 1 Abs. 2 AnwGebV). Die Gebühr wird nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falls bemessen (§ 2 AnwGebV).

## **E. 2**

Am 27. Juni 2022 liess A. \_\_\_\_\_ als Geschädigte und Privatklägerin Anschlussberufung erheben (Urk. 83).

## **E. 3**

Am 1. September 2022 wurde auf den 21. Februar 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 86). Anlässlich derselben stellten die Parteien die eingangs aufgeführten Anträge (Prot. II S. 5-7).

- 7 - II. (Berufungsumfang und Kognition) 1. Die Staatsanwaltschaft ficht das erstinstanzliche Urteil in allen Punkten an. Die Privatklägerin schloss sich den Anträgen der Staatsanwaltschaft an. Das angefochtene Urteil ist somit in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen. 2. Die Berufungsinstanz überprüft das erstinstanzliche Urteil in den angefochtenen Punkten umfassend (Art. 404 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Da die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin Berufung resp. Anschlussberufung erhoben haben, darf das Urteil auch zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO e contrario). III. (Sachverhalt / Tatbestandsmässigkeit) 1.

### **E. 3.1**

Den Straftatbestand der sexuellen Nötigung erfüllt, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht (Art. 189 Abs. 1

- 9 - StGB). Eine Vergewaltigung begeht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht (Art. 190 Abs. 1 StGB). Art. 189 und Art. 190 StGB bezwecken den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Individuum soll sich im Bereich des Geschlechtslebens unabhängig von äusseren Zwängen oder Abhängigkeiten frei entfalten und entschliessen können (GUNHILD GODENZI, Handkommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2020, Art. 189 N. 1 und Art. 190 N. 1; NORA SCHEIDEGGER, StGB Annotierter Kommentar, 2020, Art. 189 N. 1 und Art. 190 N. 1). Das blosses Übergehen des vom Opfer geäusserten Willens reicht für sich genommen zur Erfüllung der Tatbestände von Art. 189 und Art. 190 StGB allerdings nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 6B\_912/2009 vom 22. Februar 2010 E. 2.1.1 f.; SCHEIDEGGER, a.a.O., Art. 189 N. 2). Erforderlich ist der Einsatz eines der (nicht abschliessend) aufgeführten qualifizierten Nötigungsmittel, i.e. bedrohen, Gewalt anwenden, unter psychischen Druck setzen, zum Widerstand unfähig machen, wobei die letztgenannte Tatbestandsvariante kaum eine eigenständige Bedeutung hat (BGE 131 IV 167 E. 3). Die Nötigungsmittel gemäss Art. 189 und Art. 190 StGB stimmen überein (SCHEIDEGGER, a.a.O., Art. 190 N. 4).

### **E. 3.2**

Eine Bedrohung liegt vor, wenn der Täter dem Opfer für den Fall der Nichtkooperation explizit oder implizit die Anwendung körperlicher Gewalt androht (GODENZI, a.a.O., Art. 189 N. 6). Weil es um Drohung mit physischer Gewalt geht, ist ein relativer, die Kräfte des jeweiligen Opfers berücksichtigender Massstab anzusetzen (vgl. BGE 101 IV 42 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_659/2013 vom 4. November 2013 E. 1.1).

### **E. 3.3**

Die Anwendung von Gewalt erfordert, dass der Täter ein grösseres Mass an körperlicher Kraft aufwendet, als zum blossen Vollzug des Akts notwendig ist bzw. dass sich der Täter mit körperlicher Kraftentfaltung über die Gegen-

- 10 - wehr des Opfers hinwegsetzt. Eine körperliche Misshandlung, rohe Gewalt oder Brutalität, etwa in Form von Schlägen und Würgen, ist indes nicht erforderlich. Auch wird vom Opfer nicht verlangt, dass es sich gegen die Gewalt mit allen Mitteln zu wehren versucht. Das Opfer muss sich nicht auf einen Kampf einlassen oder Verletzungen in Kauf nehmen. Die geforderte Gegenwehr des Opfers meint eine tatkräftige und manifeste Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klargemacht wird, mit sexuellen Handlungen nicht einverstanden zu sein (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1/2021 vom 10. Mai 2021 E. 2.2; 6B\_1444/2020 vom 10. März 2021 E. 2.3.2; 6B\_145/2019 vom 28. August 2019 E. 3.2.3).

### **E. 3.4**

Das Opfer wird unter psychischen Druck gesetzt, wenn vom Täter eine Zwangssituation geschaffen wird, in der dem Opfer keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen. Ob dies der Fall ist, ist im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu beurteilen (BGE 131 IV 167 E. 3.1). Der psychische Druck kann sich für das Opfer bereits aus der körperlichen oder sozialen Überlegenheit des Täters ergeben. Bei Erwachsenen muss der psychische Druck mit Blick auf die gewaltdeliktische Natur von Art. 189 und Art. 190 StGB aber von besonderer Intensität und dementsprechend mit einer Bedrohung oder Gewaltanwendung vergleichbar sein. Die Auslegung des Tatbestandsmerkmals hat sich insoweit an der Frage der zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten des Opfers zu orientieren (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1444/2020, a.a.O., E. 2.3.2; 6B\_145/2019, a.a.O., E. 3.2.4). Das Nachgeben des Opfers bzw. dessen Verzicht auf Widerstand muss unter den konkreten Umständen verständlich oder zumindest nachvollziehbar erscheinen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_941/2019 vom 14. Februar 2020 E. 4.2.4).

### **E. 3.5**

Auf der subjektiven Tatbestandsseite ist vorsätzliches Handeln erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (SCHEIDEGGER, a.a.O., Art. 189 N. 11). Wer es für möglich hält, dass das Opfer mit den sexuellen Handlungen nicht einverstanden ist, und dies in Kauf nimmt, handelt eventualvorsätzlich. Die irriige Annahme eines Einverständnisses hingegen führt nach Art. 13 StGB zum

- 11 - Ausschluss der Strafbarkeit (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1306/2017 vom 17. Mai 2018 E. 2.1.2; 6B\_95/2015 vom 25. Januar 2016 E. 5.1).

### **E. 4.1**

Der von der amtlichen Verteidigung geltend gemachte Aufwand für das Berufungsverfahren in der Höhe von ca. Fr. 5'100.– (inklusive Mehrwertsteuer,

- 22 - vgl. Urk. 87) erweist sich als angemessen und ist in diesem Umfang zu entschädigen.

### **E. 4.2**

Die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin ist entsprechend der eingereichten Honorarnote (Urk. 89) für ihre Bemühungen und Auslagen im Berufungsverfahren unter

Hinzurechnung des Aufwandes für die Berufungs- verhandlung mit insgesamt Fr. 4'000.– (inklusive Mehrwertsteuer) zu ent- schädigen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB und der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB nicht schuldig und wird freigesprochen. 2. Die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ werden abgewiesen. 3. Dem Beschuldigten werden Fr. 400.–, zuzüglich 5% Zins seit 27. September 2020, als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen. 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 15. April 2021 beschlagnahmten und unter der Polis-Geschäfts- Nr. 78785305 registrierten Gegenstände sowie die übrigen polizeilich si- chergestellt Asservate, Aufnahmen und Datenträger werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet bzw. gelöscht, namentlich: a) beim Forensischen Institut Zürich lagernd bzw. gespeichert: – 1 Kosmetiktüchlein, 1 Kondom verpackt (A014'233'308); – 1 Pullover rot, 1 Büstenhalter schwarz, 1 Strumpfhose schwarz, 1 Tanga schwarz (A014'233'319); – 1 Bettanzug grün (A014'233'320); – 1 Kondom geöffnet (A014'233'295); – Personenfotografie in der Übersicht und im Detail (A014'250'454);

- 23 - b) bei der Digitalforensik, CC-DF-DS2, lagernd: – 08962001N01, Datenauslesung/Datensicherung (A014'258'436).

### **E. 4.3**

In der zweiten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. März 2021 hatte die Privatklägerin diverse Erinnerungslücken und verwies deshalb auf ihre Aussagen in der polizeilichen Befragung (Urk. 7/6, STA-EV vom 15. März 2021 Frage/Antwort 12, 19, 32, 39).

### **E. 5**

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 5) wird bestätigt.

### **E. 5.1**

Gemäss der Anklageschrift habe der Beschuldigte den Tatbestand der Ver- gewaltigung und der sexuellen Nötigung erfüllt, indem er sich über den ver- balen Widerstand der Privatklägerin hinweggesetzt, körperliche Gewalt an- gewendet sowie seine kräftemässige Überlegenheit und Dominanz einge- setzt habe, um entgegen dem Willen der Privatklägerin den Vaginal- und Analverkehr an ihr zu vollziehen (Urk. 24 S. 3). Das Nötigungsmittel der körperliche Gewalt sah die Staatsanwaltschaft da- rin, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mehrmals mit den Händen auf deren Gesäss geschlagen und sie entsprechend seinen Wünschen positio- niert habe. Die Vorinstanz hielt dazu fest, es ergebe sich nicht aus der An- klageschrift, dass die Privatklägerin gerade wegen der Schläge zum Vagi- nalverkehr resp. zur Einnahme der vom Beschuldigten gewünschten Positi- on zum Vollzug des Geschlechtsverkehrs (doggy style) genötigt worden wä- re (Urk. 78 S. 20). Solches liesse sich den Aussagen der Privatklägerin denn auch nicht entnehmen. Diese war mit Vaginal- und Analverkehr in der Posi- tion "von hinten" grundsätzlich einverstanden (vgl. den Chat der Parteien über WhatsApp, Urk. 9/1 S. 3-7). Der Beschuldigte musste daher keine Ge- walt einsetzen, um die Privatklägerin gefügig zu machen. Gemäss ihrer Dar-  
- 17 - stellung reagierte die Privatklägerin auf die Schläge auf ihr Gesäss, indem sie jeweils "aua" sagte und damit zum Ausdruck brachte, dass sie die Schlä- ge als zu stark empfand (Urk. 7/1, PO-EV Frage/Antwort 40). Dabei räumte sie ein, dass sie es an sich gern habe,

wenn man ihr einen Klaps auf das Gesäss gebe, aber nicht so, wie es der Beschuldigte getan habe (Urk. 7/1, PO-EV Frage/Antwort 101). Daraus ist ebenfalls zu schliessen, dass die Schläge resp. Klapse auf das Gesäss der Privatklägerin zu stark waren, aber nicht als Nötigungsmittel zur Erzwingung des Vaginal- oder Analverkehrs eingesetzt wurden. Den Einsatz von körperlicher Gewalt sah die Staatsanwaltschaft zudem darin, dass der Beschuldigte die Privatklägerin gepackt und seinen Wünschen entsprechend positioniert habe. Die Vorinstanz erwog, die Privatklägerin habe zwar gesagt, der Beschuldigte habe sie "gepackt", jedoch habe sie immer wieder davon gesprochen, dass der Beschuldigte sie "positioniert" und "modelliert" habe. Diese Handlungen des Beschuldigten seien zu wenig intensiv, als dass sie den Widerstand der Privatklägerin hätten brechen können und somit als Nötigungsmittel qualifiziert werden müssten (Urk. 78 S. 21). Diesen Erwägungen ist nichts entgegenzusetzen. Die Privatklägerin sah sich zum "Befriedigungsautomaten" (Urk. 7/1, PO-EV Frage/Antwort 81) degradiert, weil der Beschuldigte sie "wie einen Sklaven" oder "wie eine Puppe" behandelte und sie nach seinen Wünschen positionierte und modellierte (Urk. 7/1, PO-EV Frage/Antwort 40, 74). Diesen Äusserungen lässt sich indessen nicht entnehmen, dass der Beschuldigte eigentliche Körpergewalt angewendet hätte. Dass keine Körpergewalt im Spiel war, korreliert mit dem Umstand, dass in der rechtsmedizinischen Untersuchung der Privatklägerin im Anschluss an den Vorfall keine Verletzungen festgestellt wurden (vgl. Urk. 12/6 S. 3). Weiter erkannte die Staatsanwaltschaft ein Nötigungsmittel im Einsatz der kräftemässigen Überlegenheit und Dominanz des Beschuldigten. Den Aussagen der Privatklägerin ist nicht zu entnehmen, dass der Beschuldigte je eine verbale Androhung der Gewaltanwendung ausgesprochen hätte. Sie

- 18 - beschrieb die Drohung mit der vom Beschuldigten ausgehenden Ausstrahlung. Er habe "diese Macht" ausgestrahlt (Urk. 7/1, PO-EV Frage/Antwort 95-96). Er habe ihr ständig Befehle erteilt und sie wie einen Sklaven behandelt (Urk. 7/1, PO-EV Frage/Antwort 40). Er habe ihr zu spüren gegeben, dass etwas passiere, wenn sie sich nicht füge (Urk. 7/4, STA-EV vom 21. Dezember 2020 Frage/Antwort 57-60). Wie die Vorinstanz zu Recht erwog, sind diese Äusserungen zu wenig konkret, um darin eine implizit geäusserte konkrete Gewaltandrohung zu erkennen. Die Ausstrahlung einer Person stellt für sich genommen kein Nötigungsmittel im Sinne von Art. 189 und Art. 190 StGB dar. Selbst wenn sich die Privatklägerin selber durch das Auftreten des Beschuldigten verängstigt fühlte, so schilderte sie aus objektiver Sicht kein eigentliches Nötigungsmittel, welches der Beschuldigte eingesetzt haben sollte. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch das Kräfteverhältnis zwischen den Parteien zu berücksichtigen. Die Privatklägerin beschrieb den Beschuldigten als klein und "eher fein" (Urk. 7/1, PO-EV Frage/Antwort 39). Dies spricht ebenfalls gegen die Annahme der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte die Privatklägerin allein mit seinem dominanten Auftreten genötigt hätte, sich ihm zu fügen. Schliesslich sah die Staatsanwaltschaft im Umstand, dass der Beschuldigte sich über den verbalen Widerstand der Privatklägerin hinweggesetzt hatte, ein nötigendes Element. Wie die Vorinstanz zu Recht dagegen einwandte, fehlt es im Anklagesachverhalt an Ausführungen dazu, was die Privatklägerin durch das angebliche Ignoriert werden einschüchtern und zur Duldung der sexuellen Handlungen hätte bewegen können (Urk. 78 S. 21). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das blosses Übergehen des vom Opfer geäusserten Willens zur Tatbestandserfüllung grundsätzlich nicht genügt (vgl. hiervor E. III/3.1). Zudem trifft es gemäss den Schilderungen der Privatklägerin gerade nicht zu, dass der Beschuldigte ihren verbalen Widerstand ignoriert

hätte. Sie selbst sagte aus, dass der Beschuldigte den Verkehr abgebrochen habe, als sie gesagt habe, "aua, ich will nüm" (Urk. 7/1, PO-EV Frage/Antwort 40).

- 19 -

### **E. 5.2**

Laut Anklageschrift habe der Beschuldigte den Tatbestand der sexuellen Nötigung mehrfach erfüllt, indem er sich über den verbalen und physischen Widerstand der Privatklägerin hinweggesetzt, körperliche Gewalt angewendet sowie seine kräftemässige Überlegenheit und Dominanz eingesetzt habe, um entgegen dem Willen der Privatklägerin den Oral- und Analverkehr an ihr zu vollziehen (Urk. 24 S. 4). Die Staatsanwaltschaft sah den Einsatz von Körpergewalt wiederum darin, dass der Beschuldigte die Privatklägerin in die von ihm gewünschte Position brachte. Darin liegt, wie oben gesagt, keine Gewaltanwendung im tatbestandlichen Sinn. Zudem erkannte die Staatsanwaltschaft eine Gewaltanwendung darin, dass der Beschuldigte zwecks Durchführung des Oralverkehrs den Kopf der Privatklägerin zwischen seine Hände nahm und festhielt, obschon sie zuvor gesagt habe, sie wolle dies so nicht. Die Vorinstanz erwog zu Recht, dass in der Anklageschrift nicht beschrieben werde, inwiefern das Festhalten des Kopfes mit den Händen über das normale Mass im Rahmen der Ausführung des Oralverkehrs hinausgegangen wäre (Urk. 78 S. 22 f.). In der Anklageschrift umschriebenen Handlung ist jedenfalls keine Gewaltanwendung zu sehen. Ebenso wenig lässt sich daraus, dass die Privatklägerin gemäss ihren Angaben die Hände in die Höhe streckte, eine Gegenwehr erkennen, über die sich der Beschuldigte hinweggesetzt hätte. Eine anderweitige Gegenwehr ist in der Anklageschrift nicht beschrieben. Die körperliche Überlegenheit und Dominanz des Beschuldigten sowie das Ignorieren der Äusserungen der Privatklägerin sind, wie dargelegt, ebenfalls nicht als Nötigungsmittel zu qualifizieren.

### **E. 5.3**

Auf der Grundlage des für einen Schuldspruch massgeblichen Anklageschverhalts kann nicht geschlossen werden, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand der Vergewaltigung oder der sexuellen Nötigung erfüllte. Der Beschuldigte ist demnach freizusprechen. Erwägungen zu den weiteren Fragen – insbesondere zur Frage, ob sich die Äusserungen der Privatklägerin ("aua", "ich will dies so nüm") auf den Intimverkehr generell oder nur auf einzelne Positionen bezogen und ob der Beschuldigte die Ablehnung der

- 20 - Privatklägerin überhaupt wahrnahm – sowie Weiterungen zur Glaubhaftigkeit der Aussagen der Parteien erübrigen sich. IX. (Zivilforderungen) Das von der Privatklägerin gestellte Begehren um Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung ist infolge des Freispruchs des Beschuldigten von den Vorwürfen der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB und der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB abzuweisen. Zur Begründung wird auf das angefochtene Urteil verwiesen (Urk. 78 S. 29 f.). X. (Sicherstellungen / Beschlagnahmungen) Die diversen Einziehungen und Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmungen sind als Folge des von der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin beantragten Schuldspruchs mitangefochten. Weder die Staatsanwaltschaft noch die Privatklägerin haben sich jedoch im Einzelnen damit und der Begründung der Vorinstanz auseinandergesetzt. Zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann daher auf die zutreffenden und umfassenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 78 S. 28 f.). XI. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1.

## **E. 6**

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'100.– amtliche Verteidigung Fr. 4'000.– unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin

## **E. 7**

Die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, werden auf die Gerichtskasse genommen.

## **E. 8**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (übergeben) – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – das Forensische Institut Zürich, Postfach, 8021 Zürich, gemäss Dispositivziffer 4

- 24 - – die Digitalforensik, CC-DF-DS2, Kasernenstr. 49, Postfach, 8021 Zürich, gemäss Dispositivziffer 4 – Concordia, Spezialleistungen/Regress, Bundesplatz 15, Postfach 2463, 6002 Luzern (z. Hd. C.\_\_\_\_; im Dispositiv, gestützt auf Art. 32 Abs. 1 ATSG) – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 51.

## **E. 9**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 21. Februar 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Stiefel MLaw Lazareva

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.